

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltung  
Jugendamt  
im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Spitzenverbände

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.05.2022  
42.24

Yvonne Mertens  
Tel 0221 809-4062  
Fax 0221 8284-3457  
yvonne.mertens@lvr.de

Auftrag   
Kindeswohl

## **Rundschreiben Nr. 42/12-2022**

### **Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen aktualisierte Version veröffentlicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe unterstützen durch die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Träger in der Umsetzung der Aufsichtspflicht in ihren Kindertageseinrichtungen. Sie sollen Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen durch die aufgezeigten rechtlichen Grundlagen das Handeln in der Praxis erleichtern.

Die Landesjugendämter haben bis jetzt zu vier verschiedenen Themen Aufsichtsrechtliche Grundlagen entwickelt

- Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen
- Umgang mit personeller Unterbesetzung
- Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen

Die Aufsichtsrechtliche Grundlage zur Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen (Stand Januar 2022) gibt es thematisch als Arbeitshilfe schon seit 2013. Sie wurde

#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

in enger Absprache und unter Mitwirkung der Unfallkasse NRW entwickelt, aktuell inhaltlich überarbeitet und sowohl rechtlich, wie auch pädagogisch aktualisiert. Sie soll eventuelle Konsequenzen bei einer Aufsichtspflichtverletzung in Bezug auf die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII aufzeigen und bei Lösungen dafür unterstützen.

Träger von Kindertageseinrichtungen haben bei der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern deren größtmöglichen Schutz im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu sichern. Da Kinder vor allem im selbstbestimmten Spiel lernen, ihre Fähigkeiten einzuschätzen, hat der Träger einerseits die Aufgabe, die Kinder vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu bewahren sowie andererseits zu verhindern, dass sie ihrerseits Dritte schädigen. Die Aufsichtspflicht ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der für jede Situation neu mit Inhalt zu füllen und zu bewerten ist. Durch viele Praxisbeispiele soll die Umsetzbarkeit in den täglichen Alltag einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner\*innen im LVR-Landesjugendamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie